
S 19 AS 2420/15

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Nordrhein-Westfalen
Sozialgericht	Landessozialgericht Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet	Grundsicherung für Arbeitsuchende
Abteilung	2
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	S 19 AS 2420/15
Datum	02.03.2020

2. Instanz

Aktenzeichen	L 2 AS 425/20
Datum	26.05.2021

3. Instanz

Datum	18.03.2022
-------	------------

Die Berufung der KlÄ¼ger gegen das Urteil des Sozialgerichts DÄ¼sseldorf vom 02.03.2020 wird zurÄ¼ckgewiesen.

AuÄ¼ßergerichtliche Kosten sind auch im Berufungsverfahren nicht zu erstatten.

Die Revision wird nicht zugelassen.

Ä¼

GrÄ¼nde

I.

StreitgegenstÄ¼ndlich ist die endgÄ¼ltige Festsetzung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach MaßgÄ¼be des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) nach zunÄ¼chst vorlÄ¼ufiger Bewilligung fÄ¼r das ersteÄ¼ Halbjahr 2015 sowie die HÄ¼he der sich hieraus ergebenden ErstattungsbetrÄ¼ge.

Die am 00.00.1965 geborene KlÄxgerin und der am 00.00.1965 geborene KlÄxger leben in einer Bedarfsgemeinschaft im Sinne von [Ä§ 7 Abs. 3 Nr. 3](#) lit. c iVm Abs. 3a Nr. 1 SGB II. Sie beziehen seit Jahren aufstockend zu Einnahmen aus selbstÄxndigen TÄxtigkeiten im Bereich Messedienstleistungen (Dienstleistungen im Messe- und Ausstellungsbau, die seit dem 01.05.2006 bzw. 21.05.2007 ausgeÄ¼bt werden) Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II. FÄ¼r die unter der Anschrift U-StraÄ¼e in M bewohnte 98 qm groÄ¼e Wohnung fielen monatlich 515,00 Euro Grundmiete, 150,00 Euro Nebenkosten und 60,50 Euro Heizkostenabschlag an. Nach eigenen Angaben nutzte die KlÄxgerin die Wohnung mit einem Anteil von 3 qm, der KlÄxger mit einem Anteil von 5 qm betrieblich.

Am 04.11.2014 beantragten die KlÄxger die Weiterbewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach MaÄ¼gabe des SGB II fÄ¼r die Zeit ab dem 01.01.2015. BeigefÄ¼gt waren die jeweiligen ErklÄxrunge n zum Einkommen aus selbstÄxndiger TÄxtigkeit im Bewilligungszeitraum (Anlagen EKS), der jeweils mit dem Zeitraum 01/15 bis 07/15 bezeichnet wurde. Danach ergab sich fÄ¼r die KlÄxgerin fÄ¼r die Zeit von Januar bis Juni 2015 bei erwarteten EinkÄ¼nften in HÄ¼he von insgesamt 2.300,00 Euro und Ausgaben von 1.776,36 Euro ein Gewinn von insgesamt 523,64 Euro; bei dem KlÄxger bei erwarteten Einnahmen in HÄ¼he von insgesamt 2.100,00 Ä¼ und Ausgaben von (bereinigt um die fÄ¼r Juli 2015 aufgefÄ¼hrten Ausgaben) in HÄ¼he von 1.911,37 Euro ein Gewinn von 188,63 Euro.

Mit Bescheid vom 19.02.2015 bewilligte der Beklagte den KlÄxgern fÄ¼r die Zeit von Januar bis Dezember 2015 vorlä¼ufig Leistungen in HÄ¼he von monatlich insgesamt jeweils 557,84 Euro. Dabei ging der Beklagte von einem Regelbedarf pro Person in HÄ¼he von 360,00 Euro monatlich aus zzgl. eines Mehrbedarfs wegen dezentraler Warmwassererzeugung in HÄ¼he von 8,28 Euro pro Person. Bei den Kosten der Unterkunft berÄ¼cksichtigte der Beklagte zunÄ¼chst nur die Grundmiete in HÄ¼he von 515,00 Euro monatlich (pro Person 257,50 Euro), da die Heiz- und Nebenkosten noch nicht in ausreichender Form dargelegt worden seien. AuÄ¼erdem ging der Beklagte von einem zu erwartenden Gewinn von durchschnittlich 200,00 Euro bei der KlÄxgerin und 169,85 Euro monatlich bei dem KlÄxger aus. Hieraus errechnete der Beklagte nach Abzug der FreibetrÄ¼ge einen vorlä¼ufigen Anrechnungsbetrag in HÄ¼he von insgesamt 135,88 Euro (pro Person 67,94 Euro), der auf den Regelbedarf angerechnet wurden. Der Bescheid vom 19.02.2015 enthielt dabei unter der Ä¼berschrift Ä¼vorlä¼ufige BewilligungÄ¼ folgende Hinweise:

Die Entscheidung Ä¼ber die vorlä¼ufige Bewilligung beruht auf [Ä§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#) iVm [Ä§ 328 Abs. 1 Satz 1](#) Drittes Buch Sozialgesetzbuch Ä¼ SGB III Ä¼.

Ihre Einnahmen bzw. Ausgaben aus selbstÄxndiger TÄxtigkeit im Bewilligungszeitraum wurden aufgrund Ihrer Angaben zum voraussichtlichen Einkommen zunÄ¼chst vorlä¼ufig festgesetzt.

Bei folgenden Punkten bin ich von Ihrer EinschÄ¼tzung abgewichen: Siehe Bescheid Anlage.

Ich weise ausdrücklich darauf hin, dass diverse Betriebsausgaben (siehe Anlage) nur unter dem Vorbehalt der Nachweisbarkeit in dieser vorläufigen Entscheidung akzeptiert werden.

Die Berechnung der Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit erfolgt zunächst auf der Grundlage einer Prognose der Betriebseinnahmen und -ausgaben. Ich verweise insofern auf die beiliegenden Anlagen zum Bewilligungsbescheid mit der Darstellung der ermittelten Prognosen. Die nach Ablauf des Bewilligungszeitraums für Ihre abschließenden Angaben zu verwendenden Formulare Anlage EKS liegen diesem Bescheid ebenfalls bei.

Änderungen der Betriebseinnahmen oder Betriebsausgaben können grundsätzlich erst bei der Schlussabrechnung berücksichtigt werden!

Eine abschließende Entscheidung ist erst möglich, wenn die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben im Bewilligungszeitraum feststehen. !

Sie erhalten erneut einen Bescheid, sobald über Ihren Antrag endgültig entschieden werden kann und Ihr Anspruch von den hier bewilligten vorläufigen Leistungen abweicht. Die bis dahin gezahlten vorläufigen Leistungen werden dabei auf die zustehende Leistung angerechnet. Ggf. sind zu viel gezahlte Leistungen zu erstatten !.

Gegen diesen Bescheid legte die Klägerin für die Bedarfsgemeinschaft am 10.03.2015 Widerspruch ein mit der Bitte um Berücksichtigung sämtlicher geltend gemachter betrieblicher Ausgaben, den der Beklagte mit Widerspruchsbescheid vom 02.06.2015 als unbegründet zurückwies.

Hiergegen haben sich die Kläger am 02.07.2015 mit der Klage zum Sozialgericht Düsseldorf (SG) gewandt, die sich zunächst auf den Bewilligungszeitraum vom 01.01.2015 bis zum 31.12.2015 bezog. Das SG hat in einem Termin zur Erörterung des Sachverhalts am 22.01.2018 den Rechtsstreit abgetrennt, soweit er Leistungen der Grundsicherung für das zweite Halbjahr 2015 betrifft; dieser Rechtsstreit wurde insoweit unter dem Az. S 19 AS 449/18 fortgeführt und mit Urteil des SG vom 25.06.2018 rechtskräftig entschieden.

Während des Klageverfahrens haben die Kläger verschiedene abschließende Erklärungen zu den tatsächlich erzielten Einnahmen aus ihren selbständigen Tätigkeiten im ersten Halbjahr 2015 vorgelegt, nämlich

- am 22.10.2015 für das gesamte Jahr 2015
- am 14.12.2015 aufgeteilt für die beiden Halbjahre 2015 und
- am 28.01.2016 jeweils korrigierte Abrechnungen.

Aus den zuletzt genannten korrigierten Erklärungen ergaben sich folgende Einnahmen und Ausgaben:

1. bei der Klägerin:

Einnahmen: 5.355,00 Euro

Ausgaben: 8.267,90 Euro

Verlust: 2.912,90 Euro

Ä

2. bei dem KlÄxger:

Einnahmen: 12.367,40 Euro

Ausgaben: 9.931,41 Euro

Gewinn: 2.435,99 Euro.

Ä

Mit Bescheid vom 15.03.2017 hat der Beklagte daraufhin die Leistungen fÄ¼r das ersteÄ Halbjahr 2015 endgÄ¼ltig festgesetzt, nÄ¼mlich auf monatlich insgesamt 305,86 Euro (pro Person 152,93 Euro). Dabei ergaben sich bezÄ¼glich des zugrunde gelegten Bedarfs keine Abweichungen gegenÄ¼ber dem vorlä¼ufigen Bewilligungsbescheid vom 19.02.2015. Bei dem Einkommen aus selbstÄ¼ndiger TÄ¼tigkeit ging der Beklagte davon aus, dass die KlÄ¼gerin monatlich einen durchschnittlichen Gewinn von 55,16 Euro erzielt habe, der aber zu keiner Anrechnung fÄ¼hre. Bei dem KlÄ¼ger setzte er einen monatlich durchschnittlichen Gewinn von 1.245,69 Euro an, der nach Abzug der FreibetrÄ¼ge zu einem Anrechnungsbetrag von 945,69 Euro monatlich fÄ¼hre (pro Person 472,85 Euro). Aus der Anlage zu diesem Bescheid folgt, dass der Beklagte neben den angegebenen Betriebseinnahmen weitere äsonstige betriebliche Einnahmenä in HÄ¼he von insgesamt 2.844,00 Euro berÄ¼cksichtigt hat, die er den von dem KlÄ¼ger Ä¼bersandten KontoauszÄ¼gen entnommen hat (wobei hiervon 629,00 Euro bereits im Dezember 2014 verbucht wurden, siehe ErlÄ¼uterung des Beklagten im Schriftsatz vom 22.06.2018). Von den geltend gemachten Ausgaben berÄ¼cksichtigte der Beklagte insgesamt 7.737,29 Euro (nÄ¼mlich Aufwendungen fÄ¼r den Wareneinkauf in HÄ¼he von 7.348,- Euro, fÄ¼r BÄ¼romaterial in HÄ¼he von 199,55 Euro, an Telefonkosten 99,54 Euro und fÄ¼r Strom in HÄ¼he von 90,- Euro), so dass ein Gewinn von (bezogen auf das erste Halbjahr 2015) in HÄ¼he von

7.474,11 Euro verblieb.

Unberücksichtigt sind dagegen mit den aus der Anlage zu dem Bescheid ersichtlichen Begründungen geblieben:

- Raumkosten in Höhe von 210,54 Euro (Die von Ihnen geltend gemachten Raumkosten können zurzeit nicht berücksichtigt werden, da Sie bislang Ihre Heiz- und Nebenkostenabrechnung nicht in ausreichender Form darlegen konnten und somit eine Berechnung der Raumkosten zurzeit nicht möglich ist)
- Kraftfahrzeugkosten in Höhe von 274,59 Euro abzüglich 50,00 Euro für private Fahrten (Mangels Nachweises des Fahrens eines Fahrtenbuchs können Kfz-Kosten nicht berücksichtigt werden. Es wurden für die vergangenen Bewilligungszeiträume keine ordnungsgemäß geführten Fahrtenbücher eingereicht. Um ein betriebliches Fahrzeug handelt es sich nur, wenn das Fahrzeug zu mehr als 50 % betrieblich genutzt wird.)
- Telefonkosten, die lediglich zur Hälfte, also im Umfang von 99,54 Euro statt der geltend gemachten 199,12 Euro (Tragen Sie bitte nur die betrieblichen Telefonkosten ein, welche auf Ihre Selbstständigkeit entfallen. Wenn Ihre betrieblichen Anteile der Kosten nicht bestimmt werden können, werden 50 % der Gesamtsumme aus der Telefonrechnung als Betriebsausgaben anerkannt)
- Stromkosten in Höhe von lediglich 90,00 Euro statt der geltend gemachten 822,00 Euro (Es wurden pauschal 15,00 Euro im Monat an Strom für die Nutzung Ihres Homeoffices in Ansatz gebracht. Es ist nicht erkennbar, wie sich der von Ihnen angesetzte Betrag in Höhe von 137,00 Euro begründet)
- gezahlte Vorsteuer in Höhe von 827,41 Euro.

Ä

Mit zwei Erstattungsbescheiden vom 15.03.2017 hat der Beklagte zudem gegenüber den Klägern die Erstattung der danach im ersten Halbjahr 2015 zuviel erbrachten Leistungen geltend gemacht, nämlich in Höhe von jeweils 2.429,46 Euro für das erste Halbjahr 2015 (monatlich 404,91 Euro), insgesamt für beide Kläger im Umfang von 4.858,92 Euro.

Zur Begründung ihrer Klage haben die Kläger nunmehr vorgetragen, das Arbeitslosengeld II sei ihnen als Aufstockung zu ihren Einnahmen aus Selbstständigkeit angeboten, ein Darlehen mit Rückzahlung sei nicht vereinbart worden. Dementsprechend gebe es auch keine von ihnen unterschriebene entsprechende Vereinbarung.

Die von ihnen geltend gemachten Aufwendungen seien ihnen tatsächlich in der angegebenen Höhe entstanden. Dies betreffe insbesondere die von dem Beklagten nicht anerkannten Raumkosten (238,74 Euro), betriebliche Kraftfahrzeugkosten (407,42 Euro abzüglich 50,00 Euro für private Fahrten), Stromkosten (822,00 Euro statt 90,00 Euro), Telefonkosten (199,10 Euro statt 99,54

Euro) sowie die Heiz- und Nebenkosten. Außerdem hat der Kläger Umsatzsteuern für sechs Monate auf der Grundlage eines Umsatzsteuerbescheides 2015 des Finanzamtes A vom 31.08.2016 über insgesamt 4.290,62 Euro geltend gemacht, davon anteilig für das erste Halbjahr 2015 und auf ihn bezogen lediglich in Höhe von 1.251,26 Euro. Insofern hat er eingeräumt, dass die Umsatzsteuer erst im August 2016 festgesetzt worden sei; für das erste Halbjahr 2015 gebe es insofern keinen abführenden Beleg. Bezüglich der geltend gemachten Kfz-Kosten hat der Kläger zudem eine Auflistung über die im ersten Halbjahr 2015 von ihm durchgeführten, betrieblich veranlassten Fahrten (mit den hierbei gefahrenen Kilometern, insgesamt 2.282 km) vorgelegt, die mit dem Fahrtenbuch 2015 beschrieben ist. Außerdem machen die Kläger die noch nicht berücksichtigten Heiz- und Nebenkosten für 6 Monate in Höhe von 857,97 Euro (143,00 Euro monatlich) geltend; die Wohnung sei mit Gas beheizt worden.

Im übrigen haben die Kläger die Auffassung vertreten, dass der Gewinn aus der Tätigkeit des Klägers mit den Verlusten aus der Tätigkeit der Klägerin verrechnet werden müsse.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung am 02.03.2020 haben die Beteiligten übereinstimmend erklärt, dass bei der Berechnung des gewerblich genutzten Anteils der Wohnung 5 qm je Gewerbe zugrunde gelegt werden könnten. Nach Hinweisen des SG zu dem berücksichtigungsfähigen Bedarf der Kläger einerseits und zu dem anrechenbaren Einkommen, insbesondere bei dem Kläger, andererseits hat der Beklagte im Termin am 02.03.2020 ein Teil-Anerkenntnis abgegeben:

Der Beklagte ändert den Bescheid vom 15.03.2017 dahingehend ab, dass den Klägern Leistungen für das erste Halbjahr 2015 in Höhe von 272,71 Euro bzw. 272,72 Euro monatlich gewährt werden. Unter Abänderung der Erstattungsbescheide vom 15.03.2017 folgen hieraus Erstattungsansprüche in Höhe von 285,12 Euro monatlich pro Person; dies sind, bezogen auf das erste Halbjahr 2015, 1.710,72 Euro pro Person.

Die Kläger haben dieses Teil-Anerkenntnis im Termin am 02.03.2020 angenommen.

Im übrigen haben sie beantragt,

den Beklagten unter Aufhebung der Erstattungsbescheide vom 15.03.2017 in der Fassung des Widerspruchsbescheid vom 02.06.2015 und des Teil-Anerkenntnisses vom 02.03.2020 zu verurteilen, ihnen Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Maßgabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch für das erste Halbjahr 2015 in Höhe von 557,84 Euro monatlich pro Person zu gewähren entsprechend dem vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 19.02.2015.

Der Beklagte hat beantragt,

die Klage abzuweisen.

Er hat an seiner bisherigen Berechnung der Leistungen im Wesentlichen festgehalten.

Bezüglich der Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung seien die Angaben aus der aktuellen Vermieterbescheinigung vom 26.07.2014 zugrunde zu legen, also eine Grundmiete in Höhe von 515,00 Euro, Betriebskosten in Höhe von 149,00 Euro und Heizkosten in Höhe von 116,00 Euro im Monat; letztere seien allerdings auf den angemessenen Betrag von 55,56 Euro monatlich zu begrenzen. Zudem sei jeweils der gewerblich genutzte Anteil der Unterkunft (jeweils 5 qm für beide Gewerbe, insgesamt also 10 qm) abzuziehen. Danach seien anteilig 88 qm berücksichtigungsfähig, nämlich

- bei der Grundmiete: 515,00 Euro abzüglich 52,55 Euro = 462,45 Euro
- bei den Betriebskosten 149,00 Euro abzüglich 15,20 Euro = 133,80 Euro.

Ä

Hieraus ergebe sich eine Bruttokaltmiete von 596,25 Euro, die jedoch auf die angemessenen Kosten nach der damals für Maßgeblichen Richtlinie in Höhe von insgesamt 512,77 Euro begrenzt werden müsse. Hinzu kämen die angemessenen Heizkosten in Höhe von 55,56 Euro, so dass sich ein Bedarf für die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung in Höhe von insgesamt 568,33 Euro ergebe. Insgesamt käme daher von einem Gesamtbedarf der Kläger im ersten Halbjahr 2015 in Höhe von 1.304,89 Euro ausgegangen werden. Soweit die Kosten der Unterkunft einschließlich Heizung um den gewerblich genutzten Anteil (10 qm) gekürzt worden seien (insgesamt um 79,58 Euro monatlich, nämlich um 52,55 Euro bei der Grundmiete, um 15,20 Euro bei den Betriebskosten und 11,83 Euro bei den Heizkosten), sei dieser Betrag bei den Betriebsausgaben zu berücksichtigen (im Umfang von 39,79 Euro pro Person x 6 = 238,74 Euro).

Bezüglich der Einnahmen aus selbständiger Tätigkeit hat der Beklagte nochmals darauf hingewiesen, dass die Einnahmen der Klägerin nicht bedarfsmindernd berücksichtigt worden seien. Bei den Einnahmen des Klägers sei nunmehr von einem Gesamtbetrag von 14.582,40 Euro auszugehen (12.367,40 Euro zzgl. 2.215,00 Euro), den auch die Kläger ihren Berechnungen zugrunde legten.

Hiervon könnten (wiederum bezogen auf das erste Halbjahr 2015 folgende Beträge abgesetzt werden:

- für den Wareneinkauf 7.348,40 Euro
- an anteiligen Raumkosten 238,74 Euro
- an Bromaterial 199,55 Euro
- an Telefonkosten

199,10 Euro

- an Stromkosten 43,50 Euro

(nämlich 6 x 7,25 Euro, errechnet aus 5 qm Gewerbefläche bei einem Abschlag von 142,00 Euro monatlich für 98 qm)

- an Kfz-Kosten 228,20 Euro

Ä

Die Telefonkosten können nur zur Hälfte (in Höhe von 99,55 Euro) dem Gewerbe des Klägers zugerechnet werden, da die andere Hälfte bei den Ausgaben der Klägerin abzuziehen sei. Nicht berücksichtigt werden können die geltend gemachten Kfz-Kosten, da mangels Fahrtenbuches die überwiegend betriebliche Nutzung des Kfz nicht nachgewiesen worden sei. Über die Notwendigkeit, ein Fahrtenbuch zu führen, seien die Kläger bei jedem weiteren Bewilligungsantrag belehrt worden. Es können lediglich 0,10 Euro je gefahrenem Kilometer für die betriebliche Fahrten anerkannt werden, und zwar insgesamt 228,20 Euro (2.282 km x 0,10 Euro) bei dem Einkommen des Klägers. Nachweise für im ersten Halbjahr 2015 gezahlte Vorsteuer und für eine etwaige Altersvorsorge hätten die Kläger nicht vorgelegt.

Mit Urteil vom 02.03.2020 hat das SG die Klage abgewiesen. Den Klägern stünde für das erste Halbjahr 2015 kein höherer Leistungsanspruch als 272,71 Euro bzw. 272,72 Euro monatlich, wie durch den Bescheid des Beklagten vom 15.03.2017 in der Fassung des Teil-Anerkenntnisses vom 02.03.2020 festgesetzt, zu. Auch gegen die Höhe der mit den Erstattungsbescheiden vom 15.03.2017 in der Fassung des Teil-Anerkenntnisses vom 02.03.2020 geforderten Erstattungsbeträge in Höhe von 285,12 Euro monatlich pro Person bzw. 1.710,72 Euro pro Person insgesamt bestünden keine Bedenken.

Gegenstand des Verfahrens sei nur noch der Bescheid vom 15.03.2017, mit dem die Leistungen für das erste Halbjahr 2015 endgültig festgesetzt worden seien. Dieser Bescheid habe den ursprünglichen vorläufigen Bewilligungsbescheid vom 19.02.2015 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2015 ersetzt, der sich dadurch im Sinne von [§ 39 Abs. 2](#) Variante 5 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X) auf andere Weise erledigt habe. Der Bescheid vom 15.03.2017 sei gemäß [§ 96 Abs. 1 SGG](#) Gegenstand des (bereits anhängig gewesenen) Klageverfahrens geworden. Gleiches gelte für die beiden Erstattungsbescheide vom 15.03.2017, die mit dem endgültigen Bewilligungsbescheid eine rechtliche Einheit bildeten. Darüber hinaus sei Gegenstand des Verfahrens der mit dem Teil-Anerkenntnis vom 02.03.2020 verbundene Änderungsbescheid vom 02.03.2020.

Rechtsgrundlage für die streitigen Bescheide vom 15.03.2017 (in der Fassung des

Teil-Anerkenntnisses vom 02.03.2020) sei [Â§ 40 Abs. 2 Nr. 1 SGB II](#), hier noch in der bis zum 31.07.2016 geltenden Fassung (alte Fassung â aF), iVm [Â§ 328 SGB III](#). Zu Recht sei den KlÃ¤gern zunÃ¤chst mit Bewilligungsbescheid vom 19.02.2015 eine lediglich vorlÃ¤ufige Bewilligung erteilt worden, weil zur Feststellung des Anspruchs ansonsten eine lÃ¤ngere Zeit erforderlich gewesen wÃ¤re und die Voraussetzungen fÃ¼r den Anspruch mit hinreichender Wahrscheinlichkeit vorlagen, vgl. [Â§ 328 Abs. 1 S. 1 Nr. 3 SGB III](#). Die vorlÃ¤ufige Entscheidung sei zu Recht durch eine abschlieÃende Entscheidung ersetzt und es seien zu Recht und in zutreffender HÃ¶he ErstattungsansprÃ¼che geltend gemacht worden, [Â§ 328 Abs. 3 SGB III](#). Auf diese ErstattungsmÃ¶glichkeit seien die KlÃ¤ger in dem vorlÃ¤ufigen Bewilligungsbescheid vom 19.02.2020 ausdrÃ¼cklich hingewiesen worden. Ein darÃ¼ber hinaus gehender Vertrauensschutz bestehe nicht: Den KlÃ¤gern habe aufgrund der nur vorlÃ¤ufigen Bewilligung von vornherein klar sein mÃ¼ssen, dass die LeistungsgewÃ¤hrung unter dem Vorbehalt einer abschlieÃenden ÃberprÃ¼fung stehe. Insofern hÃ¤tten sie bis zu dieser abschlieÃenden Entscheidung zu keinem Zeitpunkt Ã¼ber eine bereits gesicherte Rechtsposition verfÃ¼gt (vgl. hierzu nur mit Hinweisen auf die Rechtsprechung: Kemper in Eicher/Luik, SGB II, 4. Aufl. 2017, Rn. 21 u. 27 zu der Nachfolgevorschrift des [Â§ 41a SGB II](#)).

Die abschlieÃende/endgÃ¼ltige Entscheidung kÃ¶nne naturgemÃ erst nach Ablauf des maÃgeblichen Bewilligungsabschnitts erfolgen, hier also nach Ablauf des ersten Halbjahres 2015, weil erst dann der Umfang der HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger (rÃ¼ckwirkend) festgestellt werden kÃ¶nne. Dies fÃ¼hre vorliegend zu dem Ergebnis, dass den KlÃ¤gern zwar ein hÃ¶herer Leistungsanspruch zustehe als von dem Beklagten mit Bescheid vom 15.03.2017 bewilligt worden sei (dem habe der Beklagte mit dem Teil-Anerkenntnis in dem Termin am 02.03.2020 Rechnung getragen), diese LeistungsansprÃ¼che jedoch geringer seien als die LeistungsansprÃ¼che, die den KlÃ¤gern vorlÃ¤ufig bewilligt worden waren mit der Folge einer Ãberzahlung von Leistungen, die wiederum zu ErstattungsansprÃ¼chen des Beklagten gegen die KlÃ¤ger in HÃ¶he der Differenz zwischen den ursprÃ¼nglich (bzw. auf der Grundlage des Teil-Anerkenntnisses) und den endgÃ¼ltig bewilligten LeistungsansprÃ¼chen fÃ¼hrten.

Die KlÃ¤ger seien dem Grunde nach leistungsberechtigt. Dies folge aus [Â§ 7 Abs. 1 S. 1 SGB II](#). Denn sie hÃ¤tten beide das 15. Lebensjahr vollendet und die Altersgrenze nach [Â§ 7a SGB II](#) noch nicht erreicht (Nr. 1), seien beide erwerbsfÃ¤hig (Nr. 2) und HilfebedÃ¼rftig (Nr. 3) und hÃ¤tten ihren gewÃ¶hnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland (Nr. 4). Hieran bestÃ¼nden bezÃ¼glich der in Nr. 1, 2 und 4 genannten Voraussetzungen keinerlei Zweifel. Auch bezÃ¼glich der erforderlichen HilfebedÃ¼rftigkeit der KlÃ¤ger (Nr. 3) werde diese nicht dem Grunde nach in Frage gestellt, insofern sei lediglich der Umfang streitig.

HilfebedÃ¼rftig sei, wer seinen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus dem zu berÃ¼cksichtigenden Einkommen oder VermÃ¶gen sichern kÃ¶nne und die erforderliche Hilfe nicht von anderen, insbesondere von AngehÃ¶rigen oder von TrÃ¤gern anderer Sozialleistungen erhalte, [Â§ 9 Abs. 1 SGB II](#). Dabei seien bei

Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft lebten, auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen, [Â§ 9 Abs. 2 S. 1 SGB II](#).

Aus diesen Vorschriften folge, dass bei der Leistungsgewährung grundsätzlich das in dem maßgeblichen Zeitraum erzielte Einkommen zu berücksichtigen sei; wie und in welchem Umfang sei dann in [Â§ 11](#) ff. SGB II geregelt, ergänzt durch die Vorschriften der auf der Grundlage von [Â§ 13 Abs. 1 SGB II](#) ergangenen Verordnung zur Berechnung von Einkommen sowie zur Nichtberücksichtigung von Einkommen und Vermögen beim Arbeitslosengeld II/Sozialgeld (Arbeitslosengeld II-Verordnung â Alg II-V).

Vor der Anrechnung des Einkommens sei allerdings zunÃchst der Bedarf der Bedarfsgemeinschaft insgesamt bzw. der einzelnen Anspruchsinhaber festzustellen, also vorliegend gem. [Â§ 19 Abs. 1 S. 2 SGB II](#) der Regelbedarf nach [Â§ 20 SGB II](#) â 360,00 Euro pro Person â sowie der Mehrbedarf fÃ¼r die dezentrale Warmwassererzeugung gemÃÃ [Â§ 21 Abs. 7 S. 2 Nr. 1 SGB II](#) in HÃ¶he von 2,3 % des jeweils maßgebenden Regelbedarfs, also in HÃ¶he von 8,28 Euro pro Person. Hinzu kÃ¶nnen die Kosten fÃ¼r Unterkunft und Heizung gemÃÃ [Â§ 22 SGB II](#). Dabei wÃ¼rden diese Kosten grundsÃtzlich in HÃ¶he der tatsÃchlichen Aufwendungen berÃ¼cksichtigt, soweit diese angemessen seien, [Â§ 22 Abs. 1 S. 1 SGB II](#).

Die tatsÃchlichen Aufwendungen hÃtten nach Ã¼bereinstimmenden Angaben der KlÃger und des Vermieters, belegt durch KontoauszÃ¼ge, monatlich 780,00 Euro betragen (Grundmiete von 515,00 Euro, Nebenkosten in HÃ¶he von 119,00 Euro sowie Heizungskosten in HÃ¶he von 116,00 Euro monatlich). Diese BetrÃge seien im Umfang von 5 qm je Person fÃ¼r die gewerblich genutzten FlÃchen zu bereinigen, so dass die Kosten fÃ¼r das Wohnen bei einer Grundmiete von 462,45 Euro und bei Nebenkosten in HÃ¶he von 133,80 Euro, insgesamt also bei 596,25 Euro lÃgen. Diese Kosten seien allerdings nicht angemessen, worauf der Beklagte bereits mehrfach seit Jahren hingewiesen habe. Nach den Richtlinien der Beklagten hÃtte die Angemessenheitsgrenze fÃ¼r die Bruttokaltmiete im Jahr 2015 bei 512,77 Euro monatlich gelegen. Dem entsprÃchen die BetrÃge aus der Wohngeldtabelle, vgl. [Â§ 12](#) des Wohngeldgesetzes (WoGG) iVm der Anlage zu [Â§ 1 Abs. 3](#) der Wohngeldverordnung (WoGV), hier noch in der bis zum 31.12.2015 geltenden Fassung (alte Fassung â aF). Danach sei fÃ¼r M die Mietenstufe V heranzuziehen. Der HÃ¶chstbetrag bei zwei zu berÃ¼cksichtigenden Haushaltsmitgliedern liege danach bei 468,00 Euro zzgl. eines Sicherheitszuschlages von 10 % (siehe hierzu nur BSG, Urt. vom 22.03.2012 â [B 4 AS 16/11 R](#) â juris, Leitsatz), also bei insgesamt 514,80 Euro. Da der Beklagte kein sog. schlÃssiges Konzept zur Angemessenheit der Kosten der Unterkunft zu den Akten gereicht habe, aus dem sich der Betrag von 512,77 Euro ergebe, sei den Berechnungen der minimal gÃ¼nstigere Betrag aus der Wohngeldtabelle zugrunde zu legen (514,80 Euro).

Bei den Heizkosten habe der Beklagte nach entsprechendem richterlicher Hinweis einen Betrag von 55,56 Euro anerkannt bei tatsÃchlichen Kosten in HÃ¶he von 116,00 Euro. Der letztgenannte Betrag sei allerdings wiederum um 2 x 5 qm auf 88

qm zu bereinigen, so dass noch 104,16 Euro verblieben. Der von dem Beklagten zugrunde gelegte Betrag lasse sich aus den vorgelegten Richtlinien, hier in der Fassung vom 05.11.2014, nicht nachvollziehen. Danach kämten vielmehr bei einer Gebäudefläche von 250,01 qm bis 500 qm (hiervon sei vorliegend auszugehen, da die Kläger zusammen mit zwei weiteren Parteien ein Haus bewohnten) für einen 2-Personen-Haushalt noch Aufwendungen bis zu 104,54 Euro monatlich als angemessen angesehen werden (bei Verwendung von Erdgas). Diese Kosten beinhalteten allerdings die Kosten für eine zentrale Warmwasseraufbereitung, die herausgerechnet werden müssten. Insofern erscheine es als angemessen und vertretbar, die (pauschalen) Kosten für die dezentrale Warmwasseraufbereitung in Höhe von 8,28 Euro pro Person (insgesamt 16,56 Euro) in Abzug zu bringen. Der verbleibende Betrag in Höhe von 87,98 Euro beziehe sich dann wiederum auf die gesamte Wohnung (98 qm), sei also auf 88 qm herunterzurechnen. Hieraus folgten dann berücksichtigungsfähige Heizkosten in Höhe von 79,00 Euro. Insgesamt seien folglich 593,80 Euro in den Bedarf für Unterkunft und Heizung einzustellen (514,80 Euro + 79,00 Euro).

Somit ergebe sich ein Gesamtbedarf in Höhe von (2 x 360,00 Euro zzgl. 2 x 8,28 Euro zzgl. 593,80 Euro) 1.330,36 Euro monatlich für die Bedarfsgemeinschaft insgesamt und dementsprechend 665,18 Euro pro Person.

Hierauf sei das Einkommen der Kläger nach Maßgabe der [Â§ 11](#) ff. SGB II in Verbindung mit der Alg II-V anzurechnen, s. auch [Â§ 19 Abs. 3 SGB II](#).

Dabei bleibe das Einkommen der Klägerin unberücksichtigt, da es nach den eigenen abschließenden Angaben, aber auch nach den Berechnungen des Beklagten unterhalb des monatlichen Grundfreibetrags von 100,00 €, siehe hierzu [Â§ 11b Abs. 2 S. 1 SGB II](#), liege. Unberücksichtigt blieben dann allerdings auch die Aufwendungen der Klägerin für ihr Gewerbe und die hierdurch bedingten etwaigen Verluste aus dieser Erwerbstätigkeit. Die Regelungen über die Einkommensanrechnung schließen einen horizontalen Verlustausgleich aus. Dies gelte nicht nur, wenn ein Leistungsberechtigter zwei Gewerbe betreibe, von denen er mit dem einen Gewinne und mit dem anderen Verluste erwirtschaftete (vgl. hierzu BSG, Urt. vom 17.02.2016 – [B 4 AS 17/15 R](#) – juris, Rn. 21 ff.), sondern erst recht zwischen zwei Gewerben unterschiedlicher Personen. Insofern könne den Vorschriften des SGB II nur entnommen werden, dass das berücksichtigungsfähige Einkommen auf alle Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft entsprechend ihrem Anteil am Gesamtbedarf zu verteilen sei, vgl. [Â§ 9 Abs. 2 S. 3 SGB II](#); eine entsprechende Verteilung des Verlustes sei dagegen nicht vorgesehen. Hieraus folge, dass es für die vorliegende Entscheidung allein auf den Gewinn (Einnahmen-/Ausgabenüberschuss) ankomme, den der Kläger in dem hier streitigen Zeitraum (1. Halbjahr 2015) erzielt habe.

Die von dem Beklagten diesbezüglich vorgenommene Berechnung sei im Wesentlichen nicht zu beanstanden. Die Beteiligten gingen übereinstimmend von Einnahmen aus Gewerbebetrieb des Klägers zu 2) im ersten Halbjahr 2015 in Höhe von insgesamt 14.582,40 Euro aus. Hiervon seien zunächst Aufwendungen in Höhe von insgesamt 7.921,62 Euro abzuziehen, nämlich 7.348,40 Euro für

Wareneinkauf, 230,22 Euro anteilige Raumkosten (6 x 38,37 Euro als anteiliger Differenzbetrag, der sich aus der Reduzierung der Unterkunftskosten im Verhältnis von 98 qm zu 88 qm ergebe, siehe oben), 199,95 Euro für BROMaterial, 99,55 Euro für Telefonkosten und 43,50 Euro für Stromkosten.

Entgegen der Ansicht der Kläger könnten weitere Kosten/Aufwendungen nicht berücksichtigt werden. Denn die Kläger hätten insoweit nicht den Nachweis erbracht, dass diese Aufwendungen betrieblich (durch das Gewerbe des Klägers) veranlasst waren. Dies gelte insbesondere für die Stromkosten. Kosten für den (privaten) Strom würden über den Regelbedarf abgedeckt (vgl. hierzu nur Saitzek in Eicher/Luik, a.a.O., Rn. 66 zu [Â§ 20 SGB II](#)). Als gewinnschmälernd könne nur der Strom abgesetzt werden, der durch das Gewerbe angefallen sei. Da der gewerblich veranlasste Stromverbrauch bei einem Gewerbe, das die Kläger von der eigenen Wohnung aus ausgebt hätten, nicht gemessen worden sei, müsse auf eine Schätzung im Sinne von [Â§ 202](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) iVm [Â§ 287](#) Zivilprozessordnung (ZPO) zurückgegriffen werden. Mangels anderweitiger Anhaltspunkte sei es nicht zu beanstanden, dass der Beklagte die Gesamtstromkosten, die für die Wohnung angefallen seien, anteilig auf den Quadratmeteranteil heruntergerechnet habe, der für das Gewerbe in Anspruch genommen werde. Bei einer Abschlagszahlung von 142,00 Euro monatlich für 98 qm würde auf 5 qm 7,25 Euro (= 43,50 Euro im Halbjahr) entfallen.

Nicht zu beanstanden seien die von dem Beklagten zugestandenen Telefonkosten (99,95 Euro). Dabei sei zu berücksichtigen, dass die Gesamtkosten in Höhe von insgesamt 398,24 Euro) mangels anderweitiger Anhaltspunkte auf beide Gewerbe hälftig aufzuteilen seien (199,12 Euro). Da die Telefongespräche nicht dahingehend aufgeschlüsselt werden könnten, ob sie betrieblich oder privat veranlasst waren, sei es nicht fehlerhaft, wenn der Beklagte nur 50 % der Kosten hiervon berücksichtige, dies seien 99,56 Euro. Alternativ käme ansonsten nur in Betracht, diese Kosten als sog. gemischte Aufwendungen, deren Zuordnung zum privaten oder gewerblichen Bereich letztendlich nicht möglich sei, überhaupt nicht zu berücksichtigen (vgl. zu diesen gemischten Aufwendungen: BSG, Urt. vom 19.06.2012 [B 4 AS 163/11 R](#) juris Rn. 21).

Ähnlich stelle sich die Problematik bei den geltend gemachten Kfz-Kosten dar. Hier finde sich allerdings eine gesetzliche Regelung in [Â§ 3 Abs. 7](#) der Alg II-V aF. Diese Vorschrift laute:

Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend betrieblich genutzt, sind die tatsächlich geleisteten notwendigen Ausgaben für dieses Kraftfahrzeug als betriebliche Ausgabe abzusetzen. Für private Fahrten sind die Ausgaben um 0,10 Euro für jeden gefahrenen Kilometer zu vermindern. Ein Kraftfahrzeug gilt als überwiegend betrieblich genutzt, wenn es zu mindestens 50 % betrieblich genutzt wird. Wird ein Kraftfahrzeug überwiegend privat genutzt, sind die tatsächlichen Ausgaben keine Betriebsausgaben. Für betriebliche Fahrten können 0,10 Euro für jeden mit dem privaten Kraftfahrzeug gefahrenen Kilometer abgesetzt werden, soweit der oder die erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht hierfür notwendige Ausgaben für Kraftstoff nachweist.

14.582,40 Euro

Ausgaben:

Wareneinkauf: 7.348,40 Euro

Raumkosten (anteilig) 230,22 Euro

Bromaterial 199,95 Euro

Telefonkosten 99,55 Euro

Stromkosten 43,50 Euro

Kfz-Kosten (betrieblich veranlasste Fahrten) 228,20 Euro

8.149,82 Euro

Gewinn: 6.432,58 Euro

monatlicher Gewinn (Ã· 6) 1.072,10 Euro

abzÃ¼glich FreibetrÃ¤ge (100,00 Euro + 180,00 Euro + 7,21 Euro) 287,21 Euro

Anrechnungsbetrag: 784,89 Euro

pro Person 392,44 Euro bzw. 392,45 Euro

Ä

Daraus ergeben sich folgende Leistungsansprüche (pro Person):

Bedarfe insgesamt: 1.330,36 Euro

pro Person: 665,18 Euro

abzüglich Anrechnungsbetrag 392,44 Euro

Monatlicher Anspruch pro Person: 272,72 Euro

Ä

Die Erstattungsansprüche folgten aus der Gegenüberstellung der vorläufig bewilligten Leistungen (Bewilligungsbescheid vom 19.02.2015) in Höhe von 557,84 Euro monatlich pro Person und den nunmehr festgestellten Leistungsansprüchen in Höhe von 272,72 Euro monatlich pro Person. Die Differenz hieraus betrage 285,12 Euro monatlich (pro Person). Bezogen auf das 1. Halbjahr 2015 ergebe dies einen Erstattungsbetrag von (6 x 285,12 Euro =) 1.710,12 Euro pro Person. Diesem Ergebnis habe der Beklagte mit dem Teil-Anerkenntnis im Termin am 02.03.2020 Rechnung getragen. Hieraus folge zugleich, dass die darüber hinaus gehende Klage der Kläger nicht begründet sei.

Gegen das ihnen am 10.03.2020 zugestellte Urteil haben die Kläger am 12.03.2020 Berufung eingelegt. Zur Begründung tragen sie vor, seit Jahren gebe es Streitigkeiten mit dem Beklagten bezüglich der Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens aus den selbständigen Tätigkeiten; in manchen Jahren würden Ausgabepositionen anerkannt, in anderen Jahren wiederum nicht. Dies sei nicht verlässlich und nicht nachvollziehbar. Sie bemängeln im Einzelnen die fehlende Anerkennung betrieblicher Spritkosten in Höhe von 179,22 Euro (Kläger) bzw. 86,03 Euro (Klägerin), von Telefon- und Faxkosten in Höhe von je 99,10 Euro, Stromkosten in Höhe von 738,50 Euro (Kläger), Umsatzsteuern für sechs Monate in Höhe von 1.251,26 Euro (Kläger) und 824,17 Euro (Klägerin), Kfz-Steuer und Kfz-Versicherung in Höhe von 308,00 Euro bzw. 259,28 Euro (Klägerin), Übernachtungskosten in Höhe von 146,00 Euro (Klägerin).

Die Klager beantragen schriftsatzlich sinngema,

das Urteil des Sozialgerichts Dasseldorf vom 02.03.2020 zu andern und den Beklagten unter anderung der Festsetzungsbescheide vom 15.03.2017 und Aufhebung der Erstattungsbescheide vom 15.03.2017, jeweils in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2015 und des Teil-Anerkenntnisses vom 02.03.2020 zu verurteilen, ihnen abschlieend Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach Magabe des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch fur das erste Halbjahr 2015 in Hohe von 557,84 Euro monatlich pro Person entsprechend dem vorlufigen Bewilligungsbescheid vom 19.02.2015 zu gewahren.

Der Beklagte beantragt schriftsatzlich,

die Berufung der Klager zurackzuweisen.

Er erachtet das erstinstanzliche Urteil als zutreffend. Mangels Fahren eines tauglichen Fahrtenbuches komme lediglich die Beracksichtigung der betrieblich zurackgelegten km in Hohe von 0,10 Euro/km in Betracht. Nicht beracksichtigungsfahig seien Benzinkosten sowie Kosten von Kfz-Steuern und Kfz-Versicherung. Eine hohere Beracksichtigung von Kosten des Telefons als auf der Grundlage einer Schatzung in Hohe von 50 % der tatsachlichen Kosten, aufgeteilt jeweils haftig auf die beiden ausgebten selbstandigen Tatigkeiten komme nicht in Betracht. Auch bzgl. der Kosten des Stromverbrauchs sei keine andere Schatzungsgrundlage als auf der Basis der anteilig gewerblich genutzten Wohnflache ersichtlich. Was schlielich die Umsatzsteuer angehe, so seien im ersten Halbjahr 2015 seitens der Klager uberhaupt keine Zahlungen an das Finanzamt erbracht worden.

Mit Richterbriefen vom 26.02.2021, den Klagern zugestellt am 04.03.2021, hat der Senat im Zusammenhang mit einer ausfuhrlichen Erluterung der Sach- und Rechtslage die Beteiligten darauf hingewiesen, dass er beabsichtige, die Berufung gem. [ 153 Abs. 4](#) Sozialgerichtsgesetz (SGG) durch Beschluss zurackzuweisen, weil er sie einstimmig fur unbegrundet und eine mandliche Verhandlung nicht fur erforderlich halte, insoweit Gelegenheit zur Stellungnahme bis zum 24.03.2021 eingerumt und nach Rackuerung der Klager mitgeteilt, dass der Senat an der Absicht, nach [ 153 Abs. 4 SGG](#) zu entscheiden, festhalte (Richterbrief vom 21.04.2021).

Wegen der weiteren Einzelheiten der Sach- und Rechtslage und des Vorbringens der Beteiligten im Einzelnen wird auf den Inhalt der Verwaltungsakten sowie der Prozessakte und der zahlreichen Vorprozessakten (SG Dasseldorf, S 35 AS 3500/12, S 19 AS 4724/14, [S 19 AS 2420/15](#), S 19 AS 3800/15, S 19 AS 755/16, S 19 AS 4975/16, S 19 AS 449/18) Bezug genommen, die dem Senat vorgelegen haben und Gegenstand der Beratung und Entscheidung gewesen sind.



II.

Der Senat entscheidet über die Berufung nach Anhörung der Beteiligten gemäß [Â§ 153 Abs. 4 SGG](#) durch zuräckweisenden Beschluss, weil er die Berufung einstimmig für unbegründet und eine mündliche Verhandlung nicht für erforderlich hält; eine Entscheidung des SG gem. [Â§ 105 SGG](#) liegt nicht vor. Der entscheidungserhebliche Sachverhalt ist geklärt. Eine mündliche Verhandlung ist nicht erforderlich. Das SG hatte den Klägern bereits ausführlich im Rahmen der mündlichen Verhandlung vom 02.03.2020 erläutert, warum keine für sie günstigere Entscheidung getroffen werden könne.

Die Berufung ist statthaft ([Â§§ 143, 144 SGG](#)) und auch sonst zulässig, insbesondere form- und fristgerecht eingelegt worden ([Â§ 151 Abs. 1 SGG](#)). Sie ist jedoch unbegründet. Das SG hat mit dem angefochtenen Urteil vom 02.03.2020 zu Recht die Klagen abgewiesen. Die Kläger sind durch die Entscheidungen des Beklagten â Festsetzungsbescheide vom 15.03.2017 und Erstattungsbescheide vom 15.03.2017, jeweils in der Fassung des Widerspruchsbescheides vom 02.06.2015 und des Teil-Anerkenntnisses vom 02.03.2020 â nicht im Sinne von [Â§ 54 Abs. 1 SGG](#) beschwert, denn die angefochtenen Verwaltungsakte des Beklagten sind rechtmäßig. Nach Abschluss des Bewilligungsabschnitts â erstes Halbjahr 2015 â, für den zunächst zutreffend nur vorläufig Leistungen bewilligt wurden, hat der Beklagte die Leistungen in zutreffender Höhe abschließend festgesetzt und den Erstattungsbetrag ebenfalls zutreffend beziffert.

Wegen der Begründung nimmt der Senat zunächst auf die zutreffenden Entscheidungsgründe des angefochtenen Urteils des SG vom 02.03.2020 Bezug, denen er sich nach eigener Prüfung der Sach- und Rechtslage vollinhaltlich anschließt, vgl. [Â§ 153 Abs. 2 SGG](#). Ergänzend weist der Senat lediglich auf Folgendes hin:

Ob die Kläger im Hinblick darauf, dass sie sich durchgehend lediglich gegen die fehlende Berücksichtigung einzelner Ausgabeposition im Rahmen der Erzielung von Einkommen durch ihre beiden selbständigen Tätigkeit gewandt haben, eine wirksame Beschränkung des Streitgegenstandes auf die Regelleistungen und die Mehrbedarfe und die darauf anzurechnenden Einkommen (vgl. insoweit BSG, Urte. vom 04.06.2014 â [B 14 AS 42/13 R](#) â, Rn. 10 bei juris) vorgenommen haben, kann dahinstehen. Jedenfalls hat der Senat keine Bedenken, dem SG auch bzgl. der Höhe der für die Kosten der Unterkunft und Heizung anzusetzenden Bedarfe, reduziert um die für die Ausübung der selbständigen Tätigkeiten genutzten Teile der Wohnung (vgl. insoweit BSG, Urteil vom 06.04.2011 â [B 4 AS 119/10 R](#) â, Rn. 36 bei juris), zu folgen.

Vollkommen zutreffend hat das SG auch bzgl. der Anrechnung der Einkommen aus selbständiger Tätigkeit entschieden.

Soweit die Kläger geltend machen, in der Vergangenheit seien bestimmte Ausgabepositionen von dem Beklagten anerkannt worden, die im streitgegenständlichen Zeitraum nicht mehr oder in geringerer Höhe berücksichtigt würden, ist dies rechtlich ohne Belang. Der Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende entsteht für jeden neuen

Bewilligungsabschnitt, ohne dass in irgendeiner Weise Vertrauensschutz dergestalt aufgebaut w¹/₄r, dass die Beurteilung rechtlicher Zusammenh¹/₄nge durch den Beklagten unver¹/₄ndert bliebe. Zu einer solchen Entscheidung mit Bindungswirkung f¹/₄r die Zukunft w¹/₄re der Beklagte wegen der in [Â§ 41 Abs 1 Satz 4 SGB II](#) vorgesehenen abschnittswisen Bewilligung von Leistungen nicht berechtigt (BSG, Urt. vom 26.05.2011¹/₄ [B 14 AS 146/10 R](#) ¹/₄ Rn. 15 bei juris). Ohnehin besteht kein Vertrauensschutz, wenn fr¹/₄here Entscheidungen die Kl¹/₄ger in rechtswidriger Weise beg¹/₄nstigt haben sollten. Ein solcher Vertrauensschutz besteht nicht einmal im Verh¹/₄ltnis zwischen einer vorl¹/₄ufig bewilligten Leistung f¹/₄r einen Bewilligungsabschnitt und der sp¹/₄teren abschlie¹/₄enden Festsetzung der Leistungsh¹/₄he (BSG, Urt. vom 11.07.2019¹/₄ [B 14 AS 44/18 R](#) ¹/₄ Rn. 33 bei juris; BSG, Urt. vom 22.08.2013¹/₄ [B 14 AS 1/13 R](#) ¹/₄ Rn. 15 bei juris).

Soweit die Kl¹/₄gerin die Ber¹/₄cksichtigung weiterer Ausgaben f¹/₄r ihre betriebliche T¹/₄tigkeit einfordert, scheidet ein solches Verlangen bereits an der geringen H¹/₄he der erzielten Einnahmen. Bereits die vom Beklagten bzw. SG ber¹/₄cksichtigten Ausgaben f¹/₄hren dazu, dass kein anrechenbares Einkommen mehr verbleibt. Geringer als Null kann ein Einkommen aus selbst¹/₄ndiger T¹/₄tigkeit nicht angesetzt werden, auch unter Ber¹/₄cksichtigung der vom SG zutreffend gew¹/₄rdigten fehlenden M¹/₄glichkeit eines verschiedene selbst¹/₄ndige T¹/₄tigkeiten umfassenden Gewinn- und Verlustausgleichs. Auch insoweit schlie¹/₄t sich der Senat der Rechtsauffassung des SG an.

Die Ber¹/₄cksichtigung weiterer Kosten im Zusammenhang mit behaupteten gewerblich bedingten Fahrten mit dem Kfz hat das SG ebenfalls zutreffend abgelehnt. Der Beklagte hatte bereits lange vor Beginn des streitgegenst¹/₄ndlichen Bewilligungsabschnitts darauf hingewiesen, dass Fahrtkosten im Hinblick auf die gem. [Â§ 3 Abs. 7 ALG II-V](#) notwendige Zuordnung zu zwei selbst¹/₄ndigen T¹/₄tigkeiten bzw. Privatfahrten f¹/₄r alle gewerblich bedingten Fahrten nur in Betracht kommen, wenn die Kl¹/₄ger ordnungsgem¹/₄ ein Fahrtenbuch f¹/₄hren, in dem s¹/₄mtliche, private wie gewerblich bedingte, Fahrten mit jeweiligem Beginn und Ende des km-Standes des Kfz, Datum der Fahrt sowie dem Zweck der Fahrt und der Zuordnung zu einer der beiden selbst¹/₄ndigen T¹/₄tigkeiten bei gewerblich bedingten Fahr¹/₄ten festzuhalten sind. Diesen Anforderungen entsprechen die von den Kl¹/₄gern vorgelegten Tabellen nicht, enthalten sie doch keinerlei Angaben zu den get¹/₄tigten Privatfahrten. Ob das Kfz ¹/₄berwiegend gewerblich genutzt wurde, l¹/₄sst sich anhand der gefertigten Tabellen nicht entscheiden. Ebenfalls vollkommen zu Recht hat das SG die Ber¹/₄cksichtigung der Kosten des Betankens, der Kfz-Versicherung und der Kfz-Steuern als betrieblich notwendige Ausgaben abgelehnt.

Die Kosten des Stromverbrauchs f¹/₄r die gewerblichen T¹/₄tigkeiten im Verh¹/₄ltnis zum Verbrauch f¹/₄r private Zwecke haben die Kl¹/₄ger nicht ¹/₄ber geeignete Messvorrichtungen ermittelt. Zu Recht hat das SG daher unter W¹/₄rdigung aller Umst¹/₄nde des Einzelfalls nach freier ¹/₄berzeugung eine Sch¹/₄tzung gem. [Â§ 202 SGG](#) iVm [Â§ 287 ZPO](#) vorgenommen. Der Senat hat auch keine Zweifel, dass das SG mit dem Verh¹/₄ltnis der privat und gewerblich genutzten Fl¹/₄chen eine zutreffende

Schätzungsgrundlage gewählt hat.

Weiter zu Recht haben der Beklagte und das SG Umsatzsteuern für sechs Monate nicht berücksichtigt. Diese sind erst im Folgejahr von den Klägern an das Finanzamt abgeführt worden, haben also im hier maßgeblichen Bewilligungsabschnitt überhaupt nicht zu tatsächlichen Ausgaben im Sinne von [Â§ 3 Abs. 7 ALG](#) II-V geführt.

Schließlich sieht der Senat mit dem SG keine Notwendigkeit der Berücksichtigung der geltend gemachten Übernachtungskosten, insbesondere für zwei Personen mit unterschiedlichen selbständigen Tätigkeiten als nachgewiesen an.

Die Kostenentscheidung beruht auf [Â§ 193 SGG](#).

Anlass für die Zulassung der Revision hat nicht bestanden, [Â§ 160 Abs. 2 SGG](#).

Â

Erstellt am: 12.04.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024